

# PLANZEICHNUNG



	<b>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
	Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze, für die Tiefgarage sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
<b>St</b>	<b>STELLPLÄTZE</b>
<b>TGa</b>	<b>TIEFGARAGE</b>
	<b>VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	<b>ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE</b>
	<b>VERSORGUNGSFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
	<b>ELEKTRIZITÄT</b> (Umformstation)
	<b>HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	<b>VERSORGUNGSLEITUNGEN</b> Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.
	Gas
	Abwasser (DN 150, DN 200)
	Strom (20 kV)
	<b>MASSNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	<b>REGENWASSERRÜCKHALTUNG</b> Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über geeignete technische Einrichtungen an das bestehende Leitungssystem anzuschließen und in die Uta einzuleiten. Auf sonstigen Flächen anfallendes, nicht schädlich verschmutztes Regenwasser kann unter Beachtung der entsprechenden Ver- und Gebote der Heilquellenschutzverordnung der Stadt Bad Nauheim in die Uta geleitet werden.
	<b>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
	<b>ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:</b> <b>GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN</b> Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. <b>MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE</b> Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu umpflanzen. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mindestens 1,5 m breite Pflanzreihen zu gliedern, so dass maximal 4 Stellplätze zusammengefasst sind. Je 2 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbau anzupflanzen oder zu erhalten. <b>ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN</b> Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind nur anrechenbar: - Laubbäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18 / 20 cm - Bepflanzungen, die nach "Besonderen Pflanzfestsetzungen" auf den Grundstücken anzupflanzen sind sowie - Bestehende und zu erhaltende Gehölzpflanzungen.
	<b>BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN:</b>
	<b>ANPFLANZUNGSFLÄCHE 1: DICHTER ABPFLANZUNG</b> Die Fläche ist als dichte, geschlossene Kulisse mit standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 100 m <sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18 / 20 cm in die Pflanzung zu integrieren.
	<b>ANPFLANZUNGSFLÄCHE 2: AUFGELOCKERTE BEPFLANZUNG</b> Die Fläche ist als aufgelockerte, teilweise transparente Kulisse mit standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 200 m <sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18 / 20 cm anzupflanzen.
	<b>FLÄCHEN MIT DER BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> Innerhalb der Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher auf Dauer zu erhalten und unter Berücksichtigung der Aussagen des Parkpflegewerkes zu gestalten und zu pflegen.
	<b>ERHALTUNG AUF DAUER</b> Bestehende und anzupflanzende Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu ersetzen.
	<b>BEFESTIGUNG VON STELLPLÄTZEN UND GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN</b> Die Befestigung von Stellplätzen und Grundstückszufahrten ist nur in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen im Unterbau sowie Fugenverguss sind unzulässig.
	<b>TEIL B: SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN</b> <b>BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b> gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 Hess. Bauordnung (HBO)
	<b>SACHLICHER GELTUNGSBEREICH</b> Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen und Einfriedungen. Die Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 55 und 56 HBO.
	<b>1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN</b> (§ 81 Abs. 1 und 2 HBO)
	<b>DACHFORM UND DACHNEIGUNG</b> Im Baufeld A, B, C, D sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung bis maximal 16° zulässig. <b>DACHDECKUNG</b> Als Dachdeckung sind nur Dachziegel, Dachsteine, Bekiesung, nicht glänzende Blech und Glas zulässig. Glänzende (d.h. lasierte und engobierte) Dachziegel sind nicht zulässig. Für die Dachdeckung sind nur dunkelgraue Farbtöne zulässig. <b>FASSADENGESTALTUNG</b> Als Material für die Fassadengestaltung sind nur Putz, Naturstein, natursteinähnliche Materialien und Glas zulässig. Bei Balkonen kann Holz verwendet werden. Für Fenster, Eingangstüren, Geländer, Gitter u.ä. sowie Rolläden, Sonnenschutzlamellen und Markisen einschl. der Rahmenkonstruktion sind hochglänzende Materialien unzulässig. Die Farbgebung der Fassade ist im Rahmen der Baugenehmigung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und Stadt Bad Nauheim abzustimmen. <b>ANLAGEN FÜR AUSSENWERBUNG</b> Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig und auf den Erdgeschossbereich zu beschränken. Werbeanlagen dürfen wesentliche Bauteile nicht überschneiden bzw. verdecken. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig. Schriftzüge sind nur als Einzelbuchstaben zulässig. <b>TECHNISCHE ANLAGEN</b> Sendeantennen (Antennen) für Mobilfunkanlagen sind unzulässig.

	<b>2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN</b> (§ 81 Abs. 1 und 3 HBO)
	<b>EINFRIEDUNGEN</b> Einfriedungen sind unzulässig.
	<b>TEIL C: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN</b> (§ 9 Abs. 6 BauGB)
	<b>HEILQUELLENSCHUTZGEBIET</b> Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzonen III B der Zone C des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim. Die Verbote und Gebote der Schutzgebietverordnung vom 21.10.1984 (Staatsanzeiger 48/1984 S. 2352 ff.) sind zu befolgen. Ausnahmezulassungen von den Verboten der Schutzgebietverordnung sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
	<b>UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN</b> (§ 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 HDSchG (Gesamtanlage))
	<b>ENZELANLAGE (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMÄLER), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT</b> (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 HDSchG)
	<b>AUSSER KRAFT SETZEN BISHERIGER FESTSETZUNGEN</b> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
	<b>TEIL D: HINWEISE</b>
	<b>ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDEN</b> Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steinreste, Skelettreste und dergleichen, sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei Bauvorhaben ist gemäß HDSchG mit Bedingungen und Auflagen zu rechnen. <b>SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN</b> Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass eine Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke wie Einzu- und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind. <b>BODENAUSHUB</b> Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch ist die gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und sonstige Abgraben, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 14.10.2002 und das Merkblatt "Entsorgung von Bauschutt", Stand 04.04.2006, vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt zu beachten bzw. anzuwenden. <b>NIEDERSCHLAGSWASSER</b> Nach § 42 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz wird die Verwertung (z.B. Zisterne) von unbelastetem Niederschlagswasser gefördert. <b>ALTLASTEN</b> Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Stadt, Umweltamt Frankfurt, die Stadt Bad Nauheim, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Baumaßnahmen sind bis zu einer Entscheidung einzustellen. <b>INGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT</b> Die nicht ausgeglichenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ökopunkte kompensiert. Die Vorhaben trägt ein - spätestens bei Bauantragstellung - über eine Vermittlung der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Punkte von einem Ökokoordinator kaufen. <b>DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER</b>
	<b>FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN</b>
	<b>VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMERN</b>
	<b>VORHANDENE BÄUME</b> (eingemessen)
	<b>HÖHENBEZUGSPUNKT</b> , z.B. 161,08 ü. NN
	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>
	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)
	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
	Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2002 (GVBl. 2002 I, S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005 I, S. 692)
	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. 2007 I, S. 666)
	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16.04.1998 (GVBl. I, S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 619)
	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz - HDSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I, S. 450), in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434, 439)

## PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

<b>TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b> gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)	
	<b>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES</b> , (§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
<b>FESTSETZUNGSCHLÜSSEL</b>	
1	2
3	4
<b>SONDERGEBIET KURHAUS / KURHOTEL</b> (§ 11 BauNVO)	
zulässig sind: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften; - Anlagen für kulturelle Zwecke; - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter; - Nicht störendes Dienstleistungsgewerbe, z.B. Friseur- und Kosmetiksalon, Wellnessbereich. Der Anteil von Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und für nicht störendes Dienstleistungsgewerbe darf gegenüber den Hauptnutzungen insgesamt nur maximal 20 % betragen.	

	<b>HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN</b> (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
z.B. TH 17,0 m	Maximal zulässige Traufhöhe (Schnittkante von Außenwand und Dachhaut, bei Flachdächern Oberkante Attika)
z.B. FH 21,0 m	Maximal zulässige Firsthöhe (höchster Punkt der Dachhaut, bei Tonnendächern höchster Punkt des Gebäudes)
z.B. OK 13,0 m	Maximal zulässige Höhe bei Flachdächern (Oberkante Gebäude)
A, B, C, D	Als Höhenbezugspunkt ist 161,08 m über Normalnull (NN) im Verbindungsgang zwischen Kurhotel / Kurhaus festgesetzt. Dies gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen.
z.B. 0,3	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b> (§ 19 BauNVO) Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze und ihre Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und sonstige versiegelte Flächen bis zu einer GRZ von maximal 0,6 überschritten werden.
0,8	<b>GESCHOSSFLÄCHENZAHL</b> (§ 19 BauNVO)
<b>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
a	<b>ABWEICHENDE BAUWEISE</b> (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung errichtet werden. Der seitliche Grenzabstand nach der HBO ist einzuhalten.
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Eine Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Wintergärten, Eingangstreppe) um bis zu 1,5 m und für Fluchtstufen um bis zu 2,20 m ist zulässig.

## VERFAHRENSVERMERKE

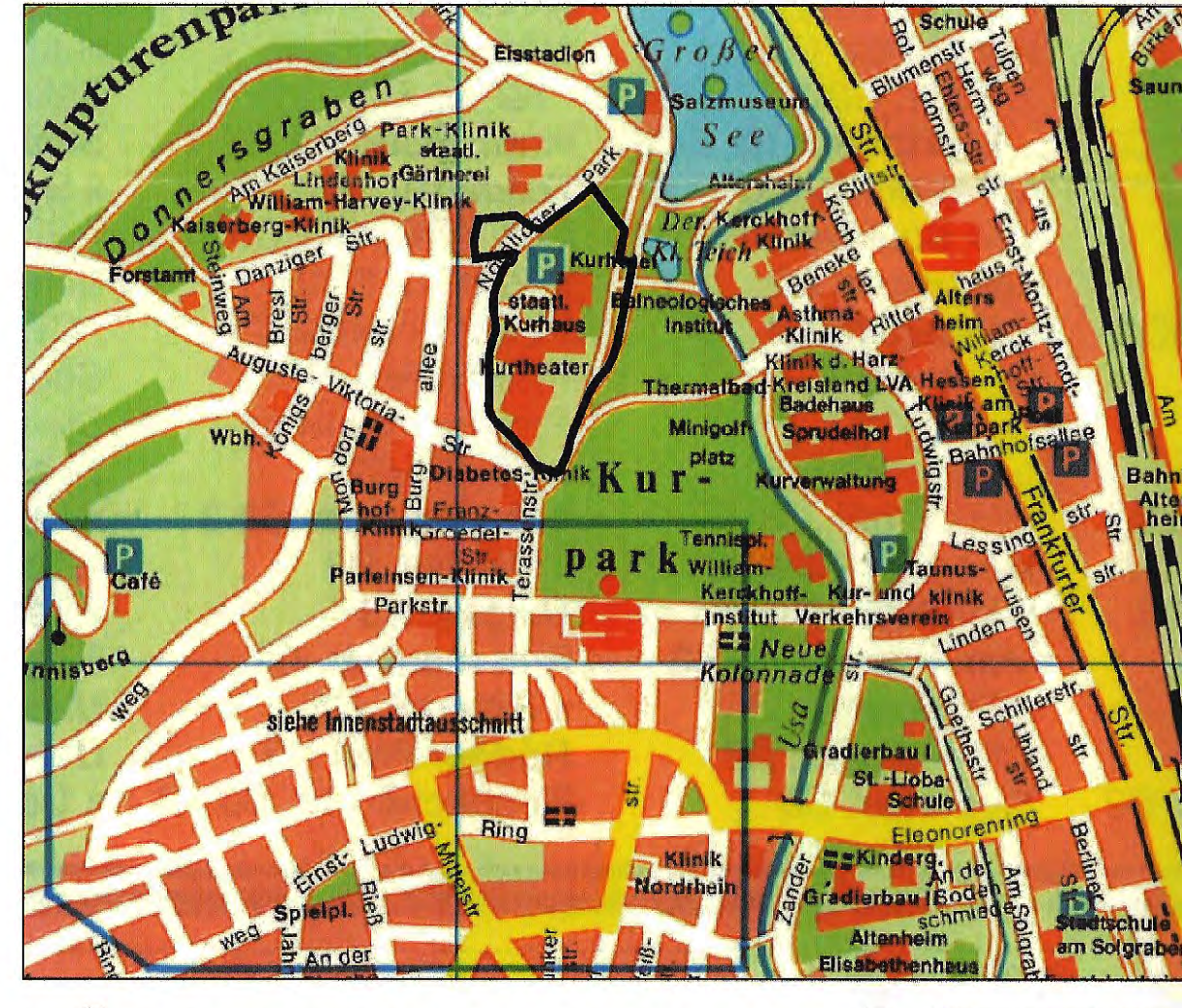
<b>Änderungsbeschluss</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat am 12.10.2006 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB den Beschluss zur zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 "Kurhaus / Kurhotel" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.05.2007 durchgeführt. Dieser Beschluss ist ortsüblich am 28.06.2007 bekannt gemacht worden.	
<b>Frühzeitige Beteiligung</b> Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 02.07.2007 bis einschließlich 20.07.2007 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der gemäß § 60 BNatSchG anerkannten Verbände wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.05.2007 durchgeführt.	
<b>Öffentliche Auslegung</b> Der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 19.10.2007 bis einschließlich 19.11.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.	
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie der Hinweis auf die Voraussetzung einer Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurden am 11.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht.	
Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die gemäß § 60 BNatSchG anerkannten Verbände und die Nachbargemeinden wurden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 19.10.2007 unterrichtet.	
<b>Satzungsbeschluss</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat die zweite Änderung des Bebauungsplans am 28.06.2007 gemäß § 10 BauGB und § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen.	
Magistrat der Stadt Bad Nauheim	
Bad Nauheim, den 28. APR. 2008	
	(Bürgermeister)
<b>AUSFERTIGUNG</b>	
Es wird bestätigt, dass der vorliegende textliche und zeichnerische Inhalt der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 "Kurhaus / Kurhotel" mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2007 übereinstimmt.	
Magistrat der Stadt Bad Nauheim	
Bad Nauheim, den 28. APR. 2008	
	(Bürgermeister)
<b>BEKANNTMACHUNG</b>	
Der Satzungsbeschluss zur zweiten Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde angegeben, bei welcher Stelle der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden eingesehen werden kann.	
Mit dieser Bekanntmachung ist die zweite Änderung des Bebauungsplans in Kraft getreten.	
Magistrat der Stadt Bad Nauheim	
Bad Nauheim, den 28. APR. 2008	
	(Bürgermeister)
<b>Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften</b> Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nauheim geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, darzulegen. Auf die Voraussetzung einer Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 2a VwGO wird hingewiesen.	
<b>Entscheidungsregelung</b> Gem. § 44 BauGB kann ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen, wenn die in den §§ 3 bis 42 BauGB (Vertrauensschaden, Entscheidung in Geld oder über Übernahme, Entscheidung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, Entscheidung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögenssachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt. Ein Entscheidungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögenssachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.	

## Stadt Bad Nauheim

### Bebauungsplan Nr. 24 "Kurhaus / Kurhotel"

# 2. Änderung

M. 1: 1.000



**planungsgruppe 4**  
 Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH  
 Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL  
 Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin  
 www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de  
 Tel. 030/8968080 Fax 030/896888 03/2008